



VOLKERDÖRIG

steuerberatungsgesellschaft mbh

geschäftsführer volker dörig • steuerberater • dipl. betriebswirt
[fh] • amtsgericht aschaffenburg hrb 12264 • sitz der gesellschaft:
63849 leidersbach • sommerstr. 12 • fon +49[0]6092.47319190 •
fax +49[0]6092.47319199 • info@steuerberatung-doerig.de •
www.steuerberatung-doerig.de

• volker dörig fachberater für unternehmensnachfolge [dstv e.v.] •

>>>Künftig erscheinen die aktuellen Steuer-Informationen nur noch vierteljährlich<<<

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 06/14

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Steuervorteile:

Bei Steuerstundungsmodellen darf der Verlustausgleich eingeschränkt sein

Verfassungsbeschwerde: Steuerpflicht von Erstattungsziinsen auf dem Prüfstand

Steuerhinterziehung: Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen

2. ... für Unternehmer 2

Stille Reserven: Wann gilt der ermäßigte Steuersatz bei einer Betriebsaufgabe?

Vergleich: Vergütung für vorzeitige Vertragsbeendigung löst Umsatzsteuer aus

Mehrwertsteuer: Bestimmte „europäische“ Gebiete der EU sind Drittländer

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Mindestbeteiligung: Wann sind Streubesitzdividenden steuerfrei?

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Einkommensteuerauspauschalierung: Nur betrieblich veranlasste Zuwendungen sind pauschalierbar

5. ... für Hausbesitzer 4

Hausdach: Private Gebäudekosten durch Installation einer Photovoltaikanlage

Wichtige Steuertermine Juni 2014

10.06. Umsatzsteuer

Lohnsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuervorteile

Bei Steuerstundungsmodellen darf der Verlustausgleich eingeschränkt sein

Verluste aus Steuerstundungsmodellen dürfen Sie nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnen. Eine Verlustverrechnung mit anderen positiven Einkünften und ein Vor- oder Rücktrag in andere Veranlagungszeiträume sind nicht möglich. Damit wollte der Gesetzgeber bestimmte Modelle steuerlich unattraktiv machen, die gezielt auf **Steuerstundung** ausgerichtet sind. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts zumindest in der Anfangsphase der Investition eine Verrechnung steuerlicher Verluste mit übrigen Einkünften ermöglicht wird.

Der Bundesfinanzhof hat geklärt, wie diese gesetzlichen Begrifflichkeiten zu verstehen sind: Damit ein Steuerstundungsmodell angenommen werden kann, muss eine **umfassende Investitionskonzeption** vorliegen, die sich an mehrere Interessenten richtet. Ein Konzept ist vorgefertigt, wenn es mittels eines Anlegerprospekts oder in ähnlicher Form (z.B. durch Katalog) vertrieben wird. Zudem muss dem Investor eine Investitionsmöglichkeit „geboten“ werden. Er muss also eine **passive Rolle** bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung einnehmen.

Hinweis: Die Annahme eines Steuerstundungsmodells fordert aber nicht zwingend, dass der Fondsanbieter zum Konzeptvertrieb mit erzielbaren Steuervorteilen wirbt. Auch ein Vertrieb im Stillen kann dazu führen, dass Einbußen aus diesen Modellen den Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen.

Verfassungsbeschwerde

Steuerpflicht von Erstattungszinsen auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof (BFH) erachtet die Steuerpflicht von Erstattungszinsen als **verfassungsgemäß** (vgl. Ausgabe 05/14). Die Finanzverwaltung hat diese Entscheidung bestätigt und die Finanzbehörden angewiesen, sie anzuwenden. Da gegen das BFH-Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, bleibt jedoch abzuwarten, ob die Gesetzesänderung auch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird.

Steuerhinterziehung

Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen

Der Fall Hoeneß hat gezeigt, dass eine Selbstanzeige nur dann in die **Straffreiheit** führt, wenn der Steuerhinterzieher in vollem Umfang gesteht. Offenbart er sich hingegen nur nach und nach, bleibt ihm die erhoffte Amnestie verwehrt.

Schwarze Schafe, die ihre steuerlichen Verstöße in Zukunft durch eine Selbstanzeige bereinigen wollen, geraten nun weiter unter Druck: Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich darauf verständigt, die Hürden für eine wirksame Selbstanzeige künftig deutlich höher zu legen. Die ersten Eckpunkte sind bekannt:

- **Erhöhter Strafzuschlag:** Nach den momentanen Regelungen wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn der reuige Steuersünder einen 5%igen Strafzuschlag auf die hinterzogene Steuer zahlt (gilt bei Hinterziehungsbeträgen über 50.000 €). Künftig soll sich dieser auf mindestens 10 % belaufen.
- **Delikte unter 50.000 €** Die Finanzminister prüfen, ob künftig auch hinterzogene Beträge von weniger als 50.000 € mit einem Strafzuschlag belegt werden können.
- **Offenlegungszeitraum:** Demnächst soll der Steuerbetrüger seine Einnahmen für die letzten zehn Jahre nacherklären müssen; dieser Zeitraum gilt bisher nur für Hinterziehungssummen ab 50.000 €
- **Hinterziehungszinsen:** Künftig soll der Steuerbetrüger die 6%igen Hinterziehungszinsen sofort zahlen müssen, damit die Selbstanzeige wirksam ist.

Hinweis: Nicht zuletzt wegen der prominenten Steuerbetrüger der letzten Zeit ist der politische Druck auf die Verfolgung von Steuerstraftaten deutlich gestiegen. Daher wird das Gesamtpaket zur Verschärfung der Selbstanzeige wahrscheinlich zeitnah geschnürt.

2. ... für Unternehmer

Stille Reserven

Wann gilt der ermäßigte Steuersatz bei einer Betriebsaufgabe?

Wenn ein Unternehmen mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage (z.B. ein Grundstück) an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft vermietet und eine personelle Verflechtung zwischen beiden Unternehmen besteht, ist von einer **Betriebsaufspaltung** die Rede.

Hinweis: Der Vorteil dieses steuerlichen Konstrukts liegt darin, dass die Vermietung als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert werden kann. Da die Wirtschaftsgüter dann betrieblich verhaftet bleiben, müssen die darin enthaltenen stillen Reserven nicht aufgedeckt werden.

Entfallen die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung, liegt regelmäßig eine Betriebsaufgabe vor, die zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der stillen Reserven führt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit einem Fall auseinandergesetzt, in dem ein Unternehmer ein Grundstück im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an eine GmbH vermietet hatte, an der er zu 51 % beteiligt war. Das vermietete Grundstück, die Anteile an der Mieter-GmbH und Anteile an einer weiteren GmbH (drei wesentliche Betriebsgrundlagen) hielt er im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens.

Als er die Anteile an der Mieter-GmbH an einen fremden Dritten verkaufte, entfiel die **personelle Verflechtung** und somit die Betriebsaufspaltung. Aus dem Anteilsverkauf und der Überführung des Grundstücks in das Privatvermögen ergab sich ein Gewinn von rund 3,3 Mio. € den der Unternehmer mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz besteuern lassen wollte.

Hinweis: Aufgabe- und Veräußerungsgewinne können ermäßigt besteuert werden, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Der BFH lehnte eine ermäßigte Besteuerung jedoch ab, weil nicht **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen** an verschiedene Erwerber verkauft oder in das Privatvermögen überführt wurden. Im Urteilsfall hatte der Kläger noch einen Monat vor dem Grundstücksverkauf die Anteile an der zweiten GmbH zu Buchwerten in eine andere eingebracht, an der er ebenfalls beteiligt war. Somit hatte er letztlich eine wesentliche Betriebsgrundlage zurückbehalten, so dass keine begünstigte Betriebsaufgabe vorlag und der ermäßigte Steuersatz nicht anwendbar war. Daher musste der Millionengewinn mit dem regulären Höchststeuersatz (momentan 45 %) versteuert werden.

Vergleich**Vergütung für vorzeitige Vertragsbeendigung löst Umsatzsteuer aus**

Lieferungen und Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und der Zahlung besteht (Leistungsaustausch). Entschädigungen und **Schadensersatzzahlungen** erfüllen diese Voraussetzung nicht, da sie nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung gezahlt werden. Solche Zahlungen sind darauf zurückzuführen, dass der Zahlende für einen Schaden einzustehen hat, und unterliegen daher mangels Leistungsaustauschs nicht der Umsatzsteuer. Die Abgrenzung zwischen einer steuerbaren Leistung gegen Entgelt und einem nicht steuerbaren Schadensersatz ist nicht immer ganz einfach.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen weiteren „Mosaikstein“ zur Abgrenzungsprüfung beige-steuert. Im Streitfall hatte ein IT-Dienstleister für eine (vom Kunden gewollte) vorzeitige Beendigung eines IT-Dienstleistungsvertrags im Vergleichswege eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen (Ausstiegsprämie) erhalten. Das Finanzamt stufte die Zahlung als Leistung gegen Entgelt ein und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach. Der BFH hat dieses Vorgehen bestätigt. Ein **entgeltlicher Leistungsaustausch** liege auch vor, wenn ein Unternehmer auf eine ihm vertraglich oder gesetzlich zustehende Rechtsposition gegen Entgelt verzichte. Eine der Umsatzsteuer unterliegende sonstige Leistung sei daher auch dann anzunehmen, wenn er ganz oder teilweise davon Abstand nehme, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben.

Der Unternehmer hatte entgeltlich darauf verzichtet, seine Rechte aus dem IT-Dienstleistungsvertrag weiter auszuüben - und damit eine **steuerbare sonstige Leistung** erbracht. Der zwischen ihm und seinem Kunden geschlossene Vergleich stellte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenwert her, so dass ein Leistungsaustausch stattfand.

Mehrwertsteuer**Bestimmte „europäische“ Gebiete der EU sind Drittländer**

Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint Martin gehören politisch zu Frankreich. Bei der Umsatzsteuer sind sie jedoch anders zu behandeln, da es sich um Drittländer handelt, die nicht zum Gebiet der EU gehören. Diese Unterscheidung ist für den **Warenverkehr** wichtig. Werden Waren in das Drittland ausgeführt, gelten andere Regelungen als beim Export in einen EU-Staat.

Beispiel: Wird Ware in einen Staat exportiert, der zum Drittland gehört, muss eine Zollanmeldung erfolgen (Ausfuhr). Das ist bei einem Export in einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht erforderlich. Die Lieferung in einen anderen EU-Staat stellt eine zollfreie, innergemeinschaftliche Lieferung dar.

Bei den oben genannten Überseegebieten erfolgt umsatzsteuerlich eine **Ausfuhr**, obwohl sie politisch zu Frankreich gehören. Auf diese Besonderheit weist das Bundesfinanzministerium hin.

Hinweis: Solche Besonderheiten gibt es auch innerhalb von Europa. So ist zum Beispiel der Berg Athos, obwohl er mitten in Griechenland liegt, Drittlandsgebiet. Das Gleiche gilt für die Kanarischen Inseln, obwohl sie zu Spanien gehören. Umgekehrt geht es aber auch: Das Fürstentum Monaco ist politisch unabhängig. Dennoch gehört es umsatzsteuerlich zu Frankreich und damit zum Gebiet der EU.

3. ... für GmbH-GeschäftsführerMindestbeteiligung**Wann sind Streubesitzdividenden steuerfrei?**

Eines der grundlegenden Prinzipien des deutschen Unternehmenssteuerrechts besteht darin, dass Dividenden zwischen Kapitalgesellschaften **zu 95 % steuerfrei** sind. Bei ausländischen Muttergesellschaften darf der Staat jedoch 25 % Kapitalertragsteuer auf die volle Dividende einbehalten, sofern die Beteiligung nicht mehr als 10 % beträgt (sogenannte Streubesitzdividenden).

Der Europäische Gerichtshof sah hierin eine Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Muttergesellschaften, die dadurch unzulässigerweise bevorteilt würden. Deutschland hatte zwei Möglichkeiten, darauf zu reagieren: ausländische Muttergesellschaften von der Steuer freizustellen oder eine **Mindestbeteiligungsgröße** für inländische Muttergesellschaften einzuführen. Der Staat hat sich für die zweite Variante entschieden. Für inländische Kapitalgesellschaften, die untereinander beteiligt sind, gilt: Dividenden sind nur dann (zu 95 %) steuerfrei, wenn die der Ausschüttung zugrundeliegende Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % beträgt. Wie ist aber der Fall gelagert, wenn im laufenden Kalenderjahr eine Beteiligung erworben wird?

Hier hilft eine Regelung des Körperschaftsteuergesetzes. Danach gilt eine Beteiligung als zu Beginn des Kalenderjahres erworben, sofern im laufenden Jahr ein Anteilspaket von mindestens 10 % erstanden wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main weist allerdings darauf hin, dass diese **Rückwirkungsfiction** nur dann greift, wenn mindestens 10 % auf einmal erworben werden. Denn die Dividende ist auch dann steuerpflichtig, wenn durch gestückelte Ankäufe am Ende des Jahres eine Gesamtbeteiligung von 10 % und mehr erreicht wird.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Einkommensteuerpauschalierung

Nur betrieblich veranlasste Zuwendungen sind pauschalierbar

Seit 2007 kann das zuwendende Unternehmen die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer mit 30 % pauschal erheben. In drei Grundsatzentscheidungen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich zu Umfang und Grenzen dieser Pauschalierung Stellung genommen (vgl. Ausgabe 03/14).

In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht klargestellt: Die Pauschalierungsvorschrift kommt nur bei **betrieblich** veranlassten Zuwendungen und Geschenken zur Anwendung. Im Streitfall hat der BFH eine Pauschalierung abgelehnt: Die Zuwendungen hatte nicht die Firma selbst (eine AG), sondern ihr Hauptanteilseigner und Vorstandsvorsitzender aus seinem Privatvermögen erbracht. Die gesetzliche Regelung ist aber nur für Sachzuwendungen eingeführt worden, die Unternehmen gewähren. Genau diese Voraussetzung war im Streitfall nicht erfüllt.

Darüber hinaus sind laut BFH auch Zuwendungen, die zur **Anbahnung eines Vertragsverhältnisses** erbracht werden, nicht in die Pauschalierungsvorschrift einzubeziehen. Zu diesem Zeitpunkt fehlt es an dem gesetzlichen Erfordernis des zusätzlichen Erbringens zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung.

Hinweis: Zuwendungen, die aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung gewährt werden (z.B. verdeckte Gewinnausschüttungen), können ebenfalls nicht pauschaliert werden. Auch insoweit fehlt es laut BFH an betrieblich veranlassten Zuwendungen.

5. ... für Hausbesitzer

Hausdach

Private Gebäudekosten durch Installation einer Photovoltaikanlage

Betreiben Sie mit Gewinnerzielungsabsicht eine Photovoltaikanlage, müssen Sie die vom Netzbe-

treiber erhaltenen Vergütungen als Einnahmen aus Gewerbebetrieb versteuern. In diesem Fall sind Sie natürlich sehr daran interessiert, sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Anlage als **Betriebsausgaben** abzuziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob auch die laufenden Kosten des tragenden Gebäudes abgezogen werden dürfen. Im Urteilsfall ging es um einen Landwirt, der seinen Betrieb an seine Ehefrau verpachtet hatte. Sie unterhielt auf dem Anwesen eine Pferdepension und nutzte hierzu auch eine gepachtete Reithalle und eine Mehrzweckhalle, auf deren Dächern ihr Gatte zwei Photovoltaikanlagen (in Trägerkonstruktion) betrieb. Das Finanzamt sah die Vermietung der beiden Hallen als **Liebhaberei** an, da deren Erlöse unterhalb der Abschreibungsbeträge lagen. Die Gebäudekosten erkannte es nicht als Werbungskosten bei der Vermietungstätigkeit an. Mit seiner Klage versuchte der Landwirt nun, wenigstens einen Teil der Hallenkosten als Betriebsausgaben beim Betrieb „Stromerzeugung“ abzuziehen. Er argumentierte, die Photovoltaikanlagen hätten ohne die Hallen nicht installiert werden können.

Der BFH erkannte die Kosten jedoch nicht als Betriebsausgaben an. Die Gebäudeabschreibung und die sonstigen Hallenkosten seien vollständig der (steuerlich nicht anerkannten) Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Die Hallen gehörten **nicht zum Betriebsvermögen** des Betriebs „Stromerzeugung“, denn sie dienten der privaten Nutzung als Lagerstätte, Pferdestall und Reitplatz. Dass das Dach für den Betrieb der Photovoltaikanlage mitgenutzt wurde, ist insoweit unerheblich.

Wegen der betrieblichen Mitnutzung der Hallen kann auch **kein anteiliger Kostenabzug** bei der gewerblichen Tätigkeit („Aufwandseinlage“) erfolgen, weil ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab fehlt. So können die Aufwendungen nicht nach dem Verhältnis der Flächen (Dachfläche zur Nutzfläche im Innenraum) aufgeschlüsselt werden, weil diese Kenngrößen nicht vergleichbar sind. Auch eine Kostenaufteilung anhand der Einnahmen (Vermietungserlöse zu Einspeisevergütungen) hielt der BFH für nicht anwendbar.

Hinweis: Wer auf seinem privaten Wohnhaus eine Solaranlage betreibt, kann also keine anteiligen Gebäudekosten als Betriebsausgaben abziehen. Das Gebäude zählt aber auch nicht (anteilig) zum Betriebsvermögen, so dass das Haus nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei verkauft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen